3. Alterstoleranzklausel

2.800 Übersteigt das Alter des Täters im ersten Fall des Abs 1 (Vornahme vor unmündigen Personen) und im Abs 2 das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als vier Jahre, so ist der Täter nach Abs 1 und 2 nicht zu bestrafen, es sei denn, die unmündige Person hätte das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet. Durch diese Alterstoleranzklausel sind sexuell konnotierte Kontakte zwischen jungen Personen, deren Alter nah beieinander liegt, aus der Strafbarkeit ausgenommen.

C. Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen (§ 208a StGB)

2.801 Gesetzliche Grundlage:

§ 208a StGB

- (1) Wer einer unmündigen Person in der Absicht, an ihr eine strafbare Handlung nach den §§ 201 bis 207 a Abs 1 Z 1 zu begehen,
- 1. im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder
- 2. auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht

ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

- (1a) Wer zu einer unmündigen Person in der Absicht, eine strafbare Handlung nach § 207 a Abs 3 oder 3 a in Bezug auf eine pornographische Darstellung (§ 207 a Abs 4) dieser Person zu begehen, im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems Kontakt herstellt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.
- (2) Nach Abs 1 und 1a ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs 3) von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart.

IdF BGBl I 2015/112.

Beispiel

Der volljährige A nimmt in einem Chat Kontakt zu einem 13-jährigen Mädchen (B) auf. Er schlägt B ein Treffen vor, bei dem es zu einem sexuellen Kontakt kommen soll. A schickt B auch eine konkrete Adresse, wo er sie abholen will. Außerdem schreibt A im Chat eine Nachricht an die 12-jährige C; diese solle sexuell explizite Aufnahmen von sich selbst machen und ihm zusenden.

1. Allgemeines

2.802 § 208 a Abs 1 StGB erfasst das Phänomen des sog "Groomings". Der englische Begriff "grooming" bedeutet "streicheln, pflegen, vorbereiten" und bezeichnet im gegebenen Zusammenhang die Vorbereitung von Sexualkontakten mit Minderjährigen, wobei dies idR im Internet erfolgt. Der Straftatbestand wurde durch die Strafgesetznovelle 2011¹²¹¹ eingeführt und dient der Umsetzung des Art 23 des Übereinkommens des Europarates zum

Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch. ¹²¹² Es handelt sich um ein **Vorbereitungsdelikt**, das die Strafbarkeit weit vor einem möglichen realen Sexualkontakt mit der unmündigen Person ansetzt. ¹²¹³

Durch das SexualStRÄG 2013¹²¹⁴ wurde in § 208 a Abs 1 a StGB noch eine weitere Variante eingefügt. Demnach ist auch die Kontaktherstellung zu einer unmündigen Person strafbar, wenn diese in der Absicht erfolgt, an pornographische Darstellungen dieser Person zu gelangen.

2. Grooming (§ 208a Abs 1 StGB)

a) Objektiver Tatbestand

Nach § 208 a Abs 1 StGB macht sich strafbar, wer einer unmündigen Person im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht ein persönliches Treffen vorschlägt oder ein solches mit ihr vereinbart und eine konkrete Vorbereitungshandlung zur Durchführung des persönlichen Treffens mit dieser Person setzt. Beim Tatopfer muss es sich jedenfalls um eine **unmündige Person** (vor Vollendung des 14. Lebensjahrs, s Rz 2.753) handeln. Die Anbahnung von Sexualkontakten zu mündigen Minderjährigen ist straflos. Täter kann jedermann sein, somit auch eine strafmündige minderjährige Person.

§ 208a Abs 1 StGB ist ein **zweiaktiges Delikt.** Zunächst muss dem Opfer ein Treffen vorgeschlagen oder ein solches vereinbart werden, zudem muss eine konkrete Vorbereitungshandlung gesetzt werden.

aa) Vorschlagen oder Vereinbarung des Treffens

Der Täter muss mit der unmündigen Person entweder ein persönliches Treffen vereinbaren oder ein solches vorschlagen. Nimmt der Täter das Angebot der unmündigen Person an, dann liegt ein "Vereinbaren" vor. Es ist aber ebenso strafbar, wenn der Täter einseitig ein Treffen vorschlägt, unabhängig davon, ob dieses Angebot von der unmündigen Person angenommen oder abgelehnt wird. Es handelt sich um rechtlich gleichwertige Begehensweisen. Ein persönliches Treffen liegt dann vor, wenn sich Täter und Opfer physisch treffen. Das Vereinbaren eines virtuellen "Treffens" in einem Chatroom ist nicht tatbildlich.

Diese Vereinbarung bzw dieser Vorschlag muss in bestimmter Weise erfolgen. In Frage kommt die Begehung im Wege einer Telekommunikation, unter Verwendung eines Computersystems oder auf sonstige Art unter Täuschung über seine Absicht (zu den Begriffen der "Telekommunikation" und "Verwendung eines Computersystems" s bereits Rz 2.558). Erfasst sind somit in erster Linie die telefonische Anbahnung, eine solche mittels SMS, E-Mail, VoIP, Internet-Chat, sonstigen Internet-basierten Diensten wie WhatsApp, Skype, Snapchat, Facebook Messenger usw. 1216

237

¹²¹² CETS 201.

¹²¹³ Krit deswegen Messner, JAP 2011/2012, 133 ff; zust Philipp in WK2 StGB § 208 a Rz 3.

¹²¹⁴ BGBl I 2013/116.

¹²¹⁵ EBRV 1505 BlgNR 24. GP 6; Philipp in WK² StGB § 208a Rz 6.

¹²¹⁶ Weitere Beispiele bei Philipp in WK2 StGB § 208a Rz 7 ff.

2.808 Erfolgt die Anbahnung ohne solche technische Kommunikationsmittel, eben "auf sonstige Art" (zB persönlich auf der Straße), muss der Täter zusätzlich über seine wahre Absicht täuschen (§ 208 a Abs 1 Z 2 StGB). Eine solche Täuschung ist für die Begehung nach Abs 1 Z 1 nicht nötig, auch wenn sie bisweilen vorliegen wird. 1217

bb) Konkrete Vorbereitungshandlung

2.809 Der Täter ist nur zu bestrafen, wenn er neben dieser Vereinbarung/diesem Vorschlag des persönlichen Treffens auch bereits eine **konkrete Vorbereitungshandlung** dafür gesetzt hat. Nach den Materialien ist etwa an den Kauf der Fahrkarte zum vereinbarten Treffen, das Eintreffen am Tatort oder den Austausch der konkreten Weg- oder Personenbeschreibung zu denken. ¹²¹⁸ Gerade das letztgenannte Beispiel zeigt, dass der zweite Teilakt sehr oft gleichzeitig mit dem ersten Teilakt gesetzt werden wird.

b) Subjektiver Tatbestand

- **2.810** § 208 a Abs 1 StGB verlangt als Vorsatzdelikt **Eventualvorsatz auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale.** Daher muss der Täter auch Eventualvorsatz darauf haben, dass es sich beim Kommunikationspartner um eine unmündige Person handelt. Hat sich etwa die unmündige Person als älter ausgegeben, kann es an einem solchen Vorsatz mangeln.
- **2.811** Zusätzlich ist ein **erweiterter Vorsatz** notwendig. Der Täter muss nämlich das Treffen in der Absicht vorschlagen bzw vereinbaren, an der unmündigen Person eine strafbare Handlung nach den §§ 201 207 a Abs 1 Z 1 StGB zu begehen. Dem Täter muss es daher darauf ankommen (Absicht iSd § 5 Abs 2 StGB), folgende Straftaten zu begehen:
 - Vergewaltigung (§ 201 StGB),
 - Geschlechtliche Nötigung (§ 202 StGB),
 - Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person (§ 205 StGB),
 - Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung (§ 205 a StGB),
 - Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB),
 - Sexueller Missbrauch von Unmündigen (§ 207 StGB) oder
 - Herstellung pornographischer Darstellungen Minderjähriger (§ 207 a Abs 1 Z 1 StGB).
- 2.812 Zielt der Täter auf die Vornahme eines konsensualen sexuellen Kontakts, der nach den §§ 206 oder 207 StGB zu beurteilen wäre, kommt ihm die Alterstoleranzklausel zugute. Übersteigt daher das Alter des Täters das Alter der unmündigen Person nicht um mehr als drei Jahre (§ 206 Abs 4 StGB) bzw vier Jahre (§ 207 Abs 4 StGB), liegen keine der erschwerenden Umstände des § 206 Abs 4 StGB bzw § 207 Abs 4 StGB vor und hat das Opfer das 13. bzw 12. Lebensjahr vollendet, ist der Täter nicht zu bestrafen. Richtet sich seine Absicht auf eine solche Tat, dann fehlt es am erweiterten Vorsatz des § 208 a Abs 1 a StGB. Damit schlagen die Alterstoleranzklauseln der § 206 Abs 4 und § 207 Abs 4 StGB auf § 208 a Abs 1 StGB durch. Junge strafmündige Personen können daher auf diese Weise trotz tatbildlichen Verhaltens straflos sein.

¹²¹⁷ EBRV 1505 BlgNR 24. GP 6; dazu auch Bergauer, Computerstrafrecht 518ff.

¹²¹⁸ EBRV 1505 BlgNR 24. GP 7.

¹²¹⁹ EBRV 1505 BlgNR 24. GP 7.

Anhaltspunkte für die Absicht des Täters können etwa sein, dass er der unmündigen 2.813 Person pornographisches Material zeigt oder über sexualbezogene intime Dinge spricht. 1220

Begeht der Täter die intendierten Taten tatsächlich oder versucht diese, dann tritt § 208a 2.814 Abs 1 StGB als Vorbereitungsdelikt hinter diese strafbaren Handlungen (zB §§ 206 f StGB) zurück.1221

c) Versuchsproblematik

Ganz grundsätzlich ist strittig, ob Vorbereitungsdelikte versucht werden können. 1222 Nun **2.815** hat der Gesetzgeber in den Materialien ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er von der in Art 24 Abs 3 des Europaratsübereinkommens vorgesehenen Möglichkeit, die Strafbarkeit des Versuchs von Grooming auszunehmen, keinen Gebrauch gemacht hat. 1223 Das spricht doch eher dafür, dass § 208 a StGB grundsätzlich versucht werden kann. Nimmt man aber bereits dann §§ 15, 208a Abs 1 StGB an, wenn der Täter das Treffen mit dem Unmündigen vereinbart hat, dann verliert die als Strafbarkeitseinschränkung vorgesehene konkrete Vorbereitungshandlung weitgehend an Bedeutung. Man wird daher erst dann von einer ausreichenden Versuchshandlung sprechen können, wenn sich der Täter knapp vor dem zweiten Teilakt befindet. 1224 Sobald der Täter den zweiten Teilakt setzt, ist das Delikt vollendet. 1225 Nur im Fall, dass es sich beim Kommunikationspartner nicht um eine unmündige Person handelt, ist dann noch ein Versuch denkbar. Dabei stellt sich aber ein Problem der Untauglichkeit des Versuchs (§ 15 Abs 3 StGB).

Nimmt der Täter irrtümlich an, dass es sich bei diesem Kommunikationspartner um eine 2.816 unmündige Person handelt, kann ein Versuch des § 208 a Abs 1 StGB vorliegen, der Versuch ist aber untauglich, weil das Objekt untauglich ist. An einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann kein strafbares Grooming iSd § 208a StGB begangen werden. Die Untauglichkeit des Objekts führt nach der überwiegend in diesem Fall angewandten objektiven Theorie zur absoluten Untauglichkeit und damit zur Straflosigkeit des Versuchs. 1226 Zu dieser gelangt man auch, wenn ein verdeckter Ermittler iSd § 131 StPO mit dem potentiellen Täter kommuniziert. Auch in diesem Fall verabredet der Täter das Treffen in Wahrheit mit einer Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat (verdeckter Ermittler) und damit als Opfer des § 208 a StGB objektiv nicht in Frage kommt. Der Versuch ist diesfalls absolut untauglich und straflos. Solche Ermittlungspraktiken zur Täterausforschung sind daher nur bedingt sinnvoll.

¹²²⁰ EBRV 1505 BlgNR 24. GP 7.

¹²²¹ EBRV 1505 BlgNR 24. GP 7.

¹²²² Dagegen Fuchs, AT I9 Kap 28 Rz 31f; dafür Hager/Massauer in WK2 StGB §§ 15, 16 Rz 12; Kienapfel/Höpfel/Kert, AT15 Z 21 Rz 7.

¹²²³ EBRV 1505 BlgNR 24. GP 6.

¹²²⁴ Tipold in L/St⁴ § 208 a Rz 2.

¹²²⁵ Noch von Versuch ausgehend Philipp in WK² StGB § 208a Rz 11.

¹²²⁶ Den Meinungsstand in Bezug auf die Untauglichkeit des Objekts zusammenfassend Hager/ Massauer in WK2 StGB §§ 15, 16 Rz 70 ff mwN.

3. Kontaktaufnahme mit Unmündigen (§ 208a Abs 1a StGB)

2.817 Durch das SexualStRÄG 2013 wurde Abs 1 a eingefügt, der ein **Vorbereitungsdelikt** zum Besitz bzw wissentlichen Zugriff auf Kinderpornographie nach § 207 a Abs 3 und 3 a StGB ist.

a) Objektiver Tatbestand

- **2.818** Strafbar macht sich, wer im Wege einer **Telekommunikation** oder unter **Verwendung eines Computersystems** Kontakt zu einer unmündigen Person herstellt (zu den Begriffen Telekommunikation und Computersystem s bereits Rz 2.558). Geschützt ist nur die **unmündige Person** (vor Vollendung des 14. Lebensjahres, s Rz 2.753), die Kontaktierung von mündigen Minderjährigen ist von vornherein nicht erfasst.
- 2.819 Die inkriminierte Tathandlung ist die Kontaktherstellung. Das ist freilich sehr weit. 1227 Der Kontakt ist dann hergestellt, wenn die unmündige Person eine Nachricht des Täters erhält. Eine Reaktion darauf ist nicht nötig; das ist somit der Fall, wenn die unmündige Person eine E-Mail des Täters bekommt, sie in einem Chatroom angeschrieben wird oder sonst eine Nachricht (WhatsApp, Facebook Messenger etc) erhält. Fraglich ist, ob die Nachricht auch bewusst vom Opfer wahrgenommen werden muss. Das wird man wohl bejahen müssen, weil die Kontaktherstellung zum Mail-Account oder zum WhatsApp-Konto des Empfängers noch keine Kontaktherstellung mit der unmündigen Person selbst ist. Erst wenn sie zumindest wahrnimmt, dass sie vom Täter kontaktiert wurde, ist die Tathandlung erfüllt. 1228 Dass die unmündige Person die Nachricht auch gelesen hat, wird man jedoch nicht verlangen können.

b) Subjektiver Tatbestand

- 2.820 Neben dem Tatbestandsvorsatz (Eventualvorsatz auf alle Tatbildmerkmale, damit auch auf die Unmündigkeit des Kommunikationspartners) muss der Täter die Absicht haben, eine strafbare Handlung nach § 207 a Abs 3 oder Abs 3 a StGB in Bezug auf eine pornographische Darstellung dieser Person zu begehen. Dem Täter muss es daher darauf ankommen, an pornographische Darstellungen der unmündigen Person zu gelangen, damit er sich diese verschaffen und diese besitzen kann (§ 207 a Abs 3 StGB) oder auf diese zumindest ohne aktiven Speichervorgang zugreifen kann (§ 207 a Abs 3 a StGB).
- **2.821** Es muss sich um **pornographische Darstellungen des Kommunikationspartners** selbst handeln. Nimmt der Täter mit einer unmündigen Person Kontakt auf, damit ihm diese zu kinderpornographischen Darstellungen anderer Personen verhilft, ist der Tatbestand nicht erfüllt. ¹²²⁹ Nicht erfasst ist auch die Kontaktaufnahme mit dem Ziel, eine pornographische Darbietung der unmündigen Person zu initiieren. ¹²³⁰
- 2.822 Sobald der Täter die Darstellungen tatsächlich bekommt, geht die strafbare Handlung des\$ 207 a Abs 3 bzw Abs 3a StGB dem Vorbereitungsdelikt des § 208 a Abs 1 a StGB vor.

¹²²⁷ Vgl Schwaighofer, PK-StGB § 208a Rz 6.

¹²²⁸ Ebenso Bergauer, Computerstrafrecht 526.

¹²²⁹ EBRV 2319 BlgNR 24. GP 18.

¹²³⁰ Krit dazu Bergauer, Computerstrafrecht 525.

4. Tätige Reue

Der Täter ist nach Abs 1 oder Abs 1 a nicht zu bestrafen, wenn er freiwillig und bevor die 2.823 Behörde von seinem Verschulden erfahren hat, sein Vorhaben aufgibt und der Behörde sein Verschulden offenbart. Der Täter muss zunächst sein Vorhaben aufgeben. Das in der Reuebestimmung angesprochene Vorhaben ist nicht das Treffen der unmündigen Person, sondern die Begehung der strafbaren Handlung nach §§ 201-207a Abs 1 Z 1 (in Hinblick auf § 208 a Abs 1 StGB) bzw §§ 207 a Abs 3 oder Abs 3 a StGB (in Hinblick auf § 208a Abs 1a StGB). Daher steht dem Täter die tätige Reue auch noch nach dem Treffen mit der unmündigen Person offen. 1231

Zusätzlich zu dieser inneren Umkehr muss der Täter der Behörde sein Verschulden offenbaren. Damit ist eine Form der Selbstanzeige verlangt. 1232 Tätige Reue ohne Einschaltung der Behörde ist daher – anders als etwa bei der Tätigen Reue im Vermögensbereich nach § 167 StGB - nicht möglich. Die Intention des Gesetzgebers ist, dass durch diese zwingende Kontaktaufnahme mit der Behörde die Einleitung therapeutischer und sonstiger präventiver Maßnahmen ermöglicht wird. 1233 In der Praxis wird dies wohl für viele Täter eine Hürde darstellen und die Anwendbarkeit der Reuebestimmung reduzieren. 1234

Die Reuehandlung muss freiwillig, dh ohne Zwang und aus autonomen Motiven, gesetzt werden. Wird der Täter etwa von den Eltern des Kindes ertappt, ist eine freiwillige tätige Reue idR ausgeschlossen. 1235

Die Aufgabe des Vorhabens muss rechtzeitig erfolgen, dh bevor die Behörde vom Verschulden des Täters erfahren hat. Unter der Behörde sind die Strafverfolgungsbehörden (Kriminalpolizei, StA, Gericht) zu verstehen (vgl § 151 Abs 3 StGB). Der Behörde sind idZ die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Polizeibeamte) und Dienststellen (Polizeiinspektionen) gleichgestellt. Das Strafverfolgungsorgan muss die Kenntnis vom Verschulden auch in ihrer Eigenschaft als Teil der Strafverfolgung erlangen, rein private Kenntnisnahme reicht daher nicht aus. 1236 Die Behörde hat "vom Verschulden erfahren", wenn ihr konkrete Anhaltspunkte für die Tatbegehung durch den Täter bekannt sind.

D. Pornographische Darbietungen Minderjähriger (§ 215a Abs 2a StGB) Gesetzliche Grundlage:

Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger – § 215 a StGB (Auszug)

(2a) Wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine mündige minderjährige Person mitwirkt, betrachtet, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu

2.827

¹²³¹ Messner, JAP 2011/2012, 134; Philipp in WK² StGB § 208a Rz 13.

¹²³² Philipp in WK2 StGB § 208 a Rz 13.

¹²³³ Vgl EBRV 1505 BlgNR 24. GP 7.

¹²³⁴ So auch Philipp in WK² StGB § 208a Rz 13; Bergauer, Computerstrafrecht 530.

¹²³⁵ Vgl auch Tipold in L/St⁴ StGB⁴ § 208 a Rz 7. Zum Begriff der "Freiwilligkeit" in Bezug auf tätige Reue und zur Abgrenzung zur Freiwilligkeit beim Rücktritt vom Versuch näher Kirchbacher in WK2 StGB § 167 Rz 42 ff.

¹²³⁶ Kirchbacher/Presslauer in WK2 StGB § 151 Rz 19ff.

720 Tagessätzen zu bestrafen. Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer wissentlich eine pornographische Darbietung, an der eine unmündige Person mitwirkt, betrachtet.

(3) An einer pornographischen Darbietung wirkt mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende geschlechtliche Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche geschlechtliche Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

IdF BGBl I 2015/112.

Beispiel

A kommuniziert mittels Webcam mit einer 17-Jährigen. Dabei nimmt die 17-jährige geschlechtliche Handlungen vor, die A betrachtet.

1. Allgemeines

2.828 Der Tatbestand des § 215 a Abs 2 a StGB wurde mit der Strafgesetznovelle 2011¹²³⁷ eingeführt und setzt die Vorgabe des Art 21 Abs 1 lit c des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch um. ¹²³⁸ Damit soll die wissentliche Betrachtung von pornographischen Darbietungen von Minderjährigen unter Strafe gestellt werden. Auf diese Weise erfasst § 215 a Abs 2 a StGB einen ähnlichen Bereich der Kriminalität wie § 207 a Abs 3 a StGB, nämlich den Konsum von Kinder- und Jugendpornographie.

2. Objektiver Tatbestand

- 2.829 Der objektive Tatbestand verlangt das Betrachten einer pornographischen Darbietung, an der eine unmündige (Satz 1) oder mündige minderjährige Person (Satz 2) mitwirkt. Unter Darbietung ist im Gegensatz zur Darstellung ein Live-Geschehen zu verstehen, das entweder direkt vom Täter betrachtet wird, oder für den Bereich der Cyberkriminalität relevant über das Internet oder über sonstige Kommunikationsmittel in Echtzeit übertragen wird. Zu denken ist etwa an eine Übertragung mittels Webcam oder Bildtelefonie. Die kurzfristige, technisch notwendige Zwischenspeicherung der Bilddaten vor der Übertragung ändert nichts an der Einordnung als Darbietung. Werden die Aufnahmen aber gespeichert und tatsächlich (über die technische Verzögerung hinaus) zeitversetzt übertragen, liegt keine Darbietung, sondern bereits eine Darstellung iSd § 207 a StGB vor. Würde jede Zwischenspeicherung schon zum Ausschluss des Begriffes Darbietung führen, bliebe für eine über technische Mittel übertragene Darbietung gar kein Anwendungsbereich.
- **2.830** Die gezeigten Personen müssen minderjährig (nach Vollendung des 14. und vor Vollendung des 18. Lebensjahres, s Rz 2.753) oder unmündig (vor Vollendung des 14. Lebensjahres) sein. Der Tatbestand differenziert die Strafdrohung je nach Alter der gezeig-

¹²³⁷ BGBl I 2011/130.

¹²³⁸ CETS 201.

¹²³⁹ EBRV 1505 BlgNR 24. GP 8; Bergauer, Computerstrafrecht 504; Schwaighofer, PK-StGB § 215 a Rz 5.

¹²⁴⁰ Etwas missverständlich EBRV 1505 BlgNR 24. GP 8.

ten Personen. Damit schützt § 215 a StGB den gleichen Personenkreis wie § 207 a StGB und umfasst Kinder- wie auch Jugendpornographie.

Eine pornographische Darbietung iSd § 215a StGB ist nach der Legaldefinition des 2.831 § 215 a Abs 3 StGB eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäußerungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende (dazu Rz 2.765)

- geschlechtliche Handlung durch die minderjährige Person an sich selbst,
- durch die minderjährige Person an einer anderen Person oder mit einem Tier,
- die Vornahme einer solchen geschlechtlichen Handlung durch eine andere Person an der minderjährigen Person oder
- eine solche Zurschaustellung der Genitalien oder der Schamgegend der minderjährigen Person zu verstehen.

Zum Begriff der geschlechtlichen Handlung s Rz 2.759. Sind die Darsteller nur nackt, 2.832 ohne dass eine spezielle geschlechtliche Handlung oder eine reißerisch verzerrte Darstellung der Genitalien oder der Schamgegend zu sehen ist, liegt keine pornographische Darbietung iSd § 215 a Abs 3 StGB vor.

Die Pornographiedefinition des § 215a Abs 3 StGB entspricht nur zum Teil jener des 2.833 § 207 a Abs 4 StGB. So decken sich nur die Realpornographie sowie die reißerische Darstellung der Genitalien und der Schamgegend (§ 207a Abs 4 Z 1 und Z 4 StGB). Während die Nichterwähnung von virtueller Pornographie iSd § 207a Abs 4 StGB in § 215a Abs 3 StGB zwingend ist, geht es bei § 215 a StGB doch nur um Live-Geschehen, ist dies bei Anscheinspornographie (§ 207 a Abs 4 Z 2 StGB) nicht zwingend. Aufgrund des klaren Wortlauts gilt aber: Wird bei der Darbietung nur der Anschein der geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person erzeugt, ohne dass ein anderer Fall des § 215a Abs 3 StGB vorliegt (zB reißerische Darstellung der Genitalien oder der Schamgegend), ist das Betrachten nicht nach § 215a Abs 2a StGB tatbildlich.

An der Darbietung wirkt die minderjährige Person mit, wenn sie aktiv oder passiv an 2.834 ihr iSd § 215 a Abs 3 StGB beteiligt ist. Bloße Unterstützungsleistungen bei der Darbietung, die nicht sexualbezogen sind, fallen nicht darunter. 1241 So genügt nicht, wenn die minderjährige Person sexuelle Handlungen anderer (volljähriger Darsteller) bloß filmt uÄ.

Die Tathandlung liegt im "Betrachten" der Darbietung. Unter Betrachten ist jede Form 2.835 der visuellen Wahrnehmung zu verstehen, die eine gewisse Zeitdauer erreicht und mit einem Willensentschluss zur Wahrnehmung des Geschehens verbunden ist. Betrachten ist damit mehr als nur Sehen oder Erblicken. 1242 Daher ist derjenige, der an einem Bildschirm vorbeigeht und zufällig einen Blick auf die übertragene Darbietung wirft, nicht strafbar. Das Strafrecht kann auch schwerlich Blicke unter Strafe stellen. Eine rein auditive Wahrnehmung reicht ebensowenig aus. 1243

¹²⁴¹ EBRV 309 BlgNR 22. GP 26; Philipp in WK² StGB § 215a Rz 11.

¹²⁴² Philipp in WK² StGB § 215a Rz 10a; Fabrizy, StGB¹²§ 215a Rz 8; ohne nähere Einschränkung EBRV 1505 BlgNR 24. GP 8.

¹²⁴³ Dazu eingehend Bergauer, Computerstrafrecht 507 ff.

3. Subjektiver Tatbestand

2.836 Der Täter muss wissentlich handeln (§ 5 Abs 3 StGB). Die Wissentlichkeit erstreckt sich auf alle Tatbestandsmerkmale. Der Täter muss somit auch für gewiss halten, dass es sich bei den gezeigten Personen um Minderjährige (§ 215 a Abs 2 a Satz 1 StGB) oder Unmündige (§ 215 a Abs 2 a Satz 2 StGB) handelt. Zu den Problemen in Bezug auf die Altersgrenzen s schon Rz 2.754.

4. Kein Strafausschließungsgrund

2.837 Während seit dem StRÄG 2015 und der StGNov 2017 hinsichtlich der pornographischen Darstellungen Jugendlicher in § 207 a Abs 5 und Abs 6 StGB eine weitreichende Entkriminalisierung des konsensualen Austausches von Darstellungen erfolgt ist (dazu Rz 2.779 ff), wurde dieser Schritt bei § 215 a Abs 2 a StGB nicht nachvollzogen. Das führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass der Empfänger einer "Sexting"-Nachricht, dem somit pornographische Darstellungen einer mündigen minderjährigen Person von dieser zugeschickt werden, zwar wegen § 207 a Abs 3 StGB straflos ist, wenn er diese Aufnahmen zum eigenen Gebrauch besitzt (Rz 2.781 f). Betrachtet er aber Live-Aufnahmen derselben Person via Webcam, macht er sich nach § 215 a Abs 2 a Satz 1 StGB strafbar. Diesen Wertungswiderspruch sollte der Gesetzgeber durch Einführung mit § 207 a Abs 5 Z 1 StGB korrespondierenden Strafausschließungsgründen in § 215 a StGB beseitigen. Bis zu einer solchen Korrektur wäre eine analoge Anwendung des § 207 a Abs 5 und Abs 6 StGB auch auf Fälle der Darbietung iSd § 215 Abs 2 a StGB angezeigt.

E. Strafbarkeit nach dem Pornographiegesetz

1. Verbreitung unzüchtiger Pornographie (§ 1 PornG)

2.838 Gesetzliche Grundlage:

§ 1 PornG

- (1) Eines Verbrechens macht sich schuldig, wer in gewinnsüchtiger Absicht
- a) unzüchtige Schriften, Abbildungen, Laufbilder oder andere unzüchtige Gegenstände herstellt, verlegt oder zum Zwecke der Verbreitung vorrätig hält,
- b) solche Gegenstände einführt, befördert oder ausführt,
- c) solche Gegenstände anderen anbietet oder überläßt, sie öffentlich ausstellt, aushängt, anschlägt oder sonst verbreitet oder solche Laufbilder anderen vorführt,
- d) sich öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken oder verbreiteten Schriften zu einer der in den lit. a bis c bezeichneten Handlungen erbietet,
- e) auf die in lit. d bezeichnete Weise bekanntgibt, wie von wem oder durch wen unzüchtige Gegenstände erworben oder ausgeliehen oder wo solche Gegenstände besichtigt werden können.
- (2) Die Tat wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen verhängt werden.
- (3) Wurde die Tat mit Beziehung auf ein Druckwerk verübt, so sind die für die strafbare Handlung des § 218 StGB geltenden Bestimmungen des Preßgesetzes über den Verfall des Druckwerkes, die Unbrauchbarmachung der zu seiner Herstellung dienenden Platten und Formen, die vorläufige Beschlagnahme und das Strafverfahren in Preßsachen überhaupt dem Sinne nach anzuwenden.

IdF BGBl 1974/422.

Beispiel

A bietet auf seiner Website entgeltlich pornographische Videos an. Eine Altersbeschränkung gibt es für den Zutritt zu seiner Seite nicht.

a) Objektiver Tatbestand

aa) Tatobjekt

Tatobjekt des § 1 PornG sind unzüchtige Schriften, Abbildungen, Laufbilder und andere unzüchtige Gegenstände. Durch die Wortgruppe "andere unzüchtige Gegenstände" wird deutlich, dass sich der Gegenstandsbegriff auch auf Schriften, Abbildungen und Laufbilder erstreckt. Damit verlangt § 1 PornG grundsätzlich die Anknüpfung an einen körperlichen Gegenstand. 1244 In erster Linie ist somit an die Herstellung und Verbreitung von körperlichen Filmen (DVDs, Heften und sonstigen Gegenständen) zu denken. In diesen Fällen ist kaum ein Bezug zu Cyberkriminalität gegeben. Diese Gegenständlichkeit kann man aber bereits dann annehmen, wenn digitale pornographische Aufnahmen auf einem körperlichen Datenträger abgespeichert sind, somit auch auf einem Server. 1245 Damit kann der Server oder sonstige Datenträger, auf dem Pornographie digital abgespeichert ist, die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen.

Eine Schrift kann nur sein, was mit bloßen Augen lesbar ist. Diese Eigenschaft fehlt bei 2.840 digitalen Daten. 1246 Aus dieser dem Urkundenstrafrecht entnommenen Auslegung des Schriftbegriffes ergibt sich zwar, dass abgespeicherte Daten, etwa in Form von unzüchtigen Texten, nicht unter "Schriften" iSd § 1 PornG fallen. Da aber ohnehin der Datenträger, auf dem der Text abgespeichert ist, selbst als "unzüchtiger Gegenstand" zu werten ist, entsteht keine Lücke. Damit sind auch auf einem Datenträger abgespeicherte unzüchtige Texte grundsätzlich Gegenstand des § 1 PornG. 1247

Laufbilder und Abbildungen sind etwas veraltete Begriffe für Filme und Fotografien. 2.841 Sobald diese unzüchtig und auf einem Datenträger abgespeichert sind, wird daraus ein unzüchtiger Gegenstand, der von § 1 PornG umfasst ist.

Texte, Bilder, Filme

Gegenstand des PornG können unzüchtige Filme, Bilder und Texte sein, sobald sie auf einem Datenträger abgespeichert sind, weil diesfalls der Datenträger selbst unzüchtig ist.

bb) Begriff der Unzüchtigkeit

Das entscheidende Merkmal, das die Strafwürdigkeit der in § 1 PornG vertypten Verhaltensweisen begründet, ist die Unzüchtigkeit. In einer liberalen Gesellschaft ist der bloße Vertrieb von Pornographie freilich kein Unrecht. Erst die Unzüchtigkeit der Pornographie rechtfertigt die staatliche Sanktionierung. Erstaunlicherweise ist die Unzüchtigkeit

1244 Reindl-Krauskopf, Computerstrafrecht² 45.

¹²⁴⁵ Vgl Reindl-Krauskopf, Computerstrafrecht² 45.

¹²⁴⁶ Vgl Kienapfel/Schroll in WK2 StGB § 223 Rz 29 f; aA Bergauer, Computerstrafrecht 513 f.

¹²⁴⁷ Reindl-Krauskopf, Computerstrafrecht² 45; Bergauer, Computerstrafrecht 514.